
Informations- und Kommunikationsrecht

08.01.2014

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 6 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung:

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	20% des Totals
Aufgabe 2	15% des Totals
Aufgabe 3	20% des Totals
Aufgabe 4	15% des Totals
Aufgabe 5	15% des Totals
Aufgabe 6	15% des Totals
<hr/>	
Total	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Fall 1 (20%)

Im Jahre 1964 hat Herr Müller die Gesellschaft Fiolina Handel AG mit Sitz in Zürich gegründet und im Handelsregister eintragen lassen. Die in Lausanne domizilierte, im Jahre 1975 gegründete Lina Produkte AG hat im Jahre 1980 die Marke „Fiolina“ bei den zuständigen Schweizer Markenschutzbehörden registriert; ein Widerspruch wurde nicht erhoben, die Marke ist rechtsgültig im Markenregister eingetragen. Im Jahre 2004 hat Lina Produkte AG den Domain Namen „Fiolina.ch“ bei der für die Schweiz zuständigen Registerbehörde Switch „erworben“. Hernach hat Fiolina Handel AG eine Beschwerde gegen Lina Produkte AG gestützt auf die anwendbaren Streiterledigungs-Normen der Switch eingeleitet, und zwar mit dem Rechtsbegehren, der Domain Name „Fiolina.ch“ sei auf die Beschwerdeführerin zu übertragen. Als ernannte/r Richter/in haben Sie den Entscheid zu fällen und zu begründen (nur materielle Rechtslage, ohne formale Verfahrensaspekte).

Fall 2 (15%)

Neben Ihrer Studententätigkeit sind Sie als Journalist/in für eine Lokalzeitung tätig. In dieser Funktion beabsichtigen Sie, Portraits über Personen zu schreiben, die in Ihrem Quartier wohnen. Im Rahmen Ihrer Informationssuche stellen Sie fest, dass ein Quartierbewohner vor fünfzehn Jahren zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden ist. Als Aufmerksame/r Journalist/in stellen Sie sich die Frage, ob Sie über diese Tatsache in Ihrem Zeitungsartikel berichten dürfen. Verfassen Sie bitte ein Memorandum zur Frage, ob dem betroffenen Quartierbewohner ein „Recht auf Vergessen“ (bezüglich der Verurteilung) zusteht.

Fall 3 (20%)

Sie sind daran, einen Bericht zu schreiben über einen in Zürich tätigen Anwalt, der sich regelmässig in der Öffentlichkeit auch pointiert zur Auslegung von Rechtsfragen äussert, die sich in seinen Tätigkeitsbereichen stellen. Um einen möglichst ausgewogenen Beitrag zu schreiben, kontaktieren Sie den entsprechenden Anwalt, der Ihnen jedoch mitteilt, keine Auskunft zu Einzelfragen geben zu wollen, und Ihnen ausdrücklich sagt, dass weder namentlich noch mit Bild über ihn in der Zeitung berichtet werden solle. Ungeachtet dieser Stellungnahme schreiben Sie den Beitrag unter dem Haupttitel „Wenn der alte Wilderer zum Jagdaufseher wird“ mit dem Untertitel „Ein Portrait des streitbaren Juristen und Journalisten...“. Zudem verwenden Sie ein Bild für die Zeitung, das Sie aus der Fernsehsendung „Rundschau“ gescannt haben. Die betroffene Person reicht Klage wegen Verletzung der Persönlichkeit und des Datenschutzgesetzes ein. Als Richter/in haben Sie in Ihrem Entscheid folgende Rechtsfragen zu beurteilen:

- Hat der Zeitungsbeitrag mit dem erwähnten Haupttitel und Untertitel die Persönlichkeit des Betroffenen widerrechtlich verletzt?
- Stellt die Verwendung des Bildes eine Verletzung des Datenschutzgesetzes dar?

Fall 4 (15%)

Die Schweizer Firma „Innovative Suche AG“ entwickelte eine Software, welche es ermöglicht, die Domain Namen derjenigen Personen festzustellen, welche widerrechtlich aus dem Internet urheberrechtlich geschützte Werke herunterladen. Die entsprechende Software vermag insbesondere der Vereinigung der Rechteinhaber, welche versucht, Urheberrechtsklagen gegen Personen, die vermeintlich illegale Werke vom Internet herunterladen, zu dienen. Bevor der Geschäftsführer der Gesellschaft „Innovative Suche AG“ die Software entgeltlich an Dritte lizenziert, möchte er von Ihnen eine kurze Rechtsanalyse haben, ob die entsprechende Geschäftstätigkeit mit dem Datenschutzgesetz vereinbar sei.

Fall 5 (15%)

Ihre Klientin ist interessiert, einen Online-Handel für den Verkauf von Nahrungsmitteln einzurichten. Die Verkaufsbedingungen sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgelegt; nur Menge und Preis der Produkte sollen durch einen Mailaustausch individuell vereinbart werden. Ihre Klientin bittet Sie, ein kurzes Memorandum zur Frage zu schreiben, welche Massnahmen vorzukehren sind, dass die erwähnten AGB zweifelsfrei Teil der Vertragsbeziehungen zwischen den Kaufvertragsparteien werden.

Fall 6 (15%)

Eben ist im Kino der neue Film des Oscar-Preisträgers Xavier Koller „Die schwarzen Brüder“ angelaufen. Von einem Freund erhalten Sie eine CD mit dem erwähnten Film, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis darauf, er hätte den Film, der als Werk urheberrechtlich geschützt ist, rechtlich betrachtet „illegal“ auf die CD gebrannt.

(1) Weil Sie heute zufällig Geburtstag haben, überlegen Sie sich, den Film auf Ihre Festplatte zu kopieren und ihn am Abend Ihren dreissig Gästen im Festsaal eines Restaurants zu zeigen.

(2) Parallel dazu erwägen Sie, ein Filesharing-Netzwerk anzulegen, zu welchem nur Ihre zehnköpfige Familie Zugriff haben würde.

Beurteilen Sie bitte in einem kurzen Memorandum, ob diese beiden Vorkehren urheberrechtlich zulässig sind.

Informations- und Kommunikationsrecht, HS 2013, Lösungsskizze

Aufgabe 1	
Markeneintragung Fiolina 1980 (Lina Produkte AG) Keine Einwände hiergegen seitens der Fiolina Handel AG	1
A: Namensrecht B: Marke Gleichwertige Rechte Keine direkte Anwendung des Age-priority-Prinzips, dafür fallbezogene Interessenabwägung	2
Argumente gegen den Transfer des eingetragenen Domain-Namens: Lina Produkte AG ist nicht bösgläubig (gleichlautende Markeneintragung seit 1980) Lina Produkte AG = legitimes Interesse (Marke) Fiolina Handel AG hatte genug Zeit, die besagte Adresse selbst zu registrieren First come first serve	6
Argumente für den Transfer des eingetragenen Domain-Namens: Domain-Name = Unternehmensbezeichnung der Fiolina Handel AG Unternehmensbezeichnung Lina Produkte AG nur Teil des Domain-Namens 's (lack of contiguity) Keine Bestrafung der Fiolina Handel AG bzgl. des Nichtvorgehens gegen die Markeneintragung im Jahr 1980 Fiolina Handel AG ist älter als die Lina Produkte AG	8
Klage stattgeben: Transfer des eingetragenen Domain-Namens an die Fiolina Handel AG	3
Gesamtpunktzahl Aufgabe 1	20

Aufgabe 2	
Recht auf Vergessen als Ausdruck des Persönlichkeitsschutzes gem. Art. 28 ZGB Schutz der Ehre eines Menschen nachträgliches Bekanntwerden einer Gefängnisstrafe: Ansehensverlust (Eingriff in Art. 28 ZGB)	3
Rechtfertigung des Eingriffs? Recht auf Vergessen nicht absolut Überwiegendes öffentliches Interesse? (ZGB 28 II) Portrait in einer Lokalzeitung Leichtere Identifizierung der betroffenen Person Keine Sonderprivilegierung der Medien im Fall von Persönlichkeitsverletzungen	5
Quartierbewohner ist keine Person des öffentlichen Interesses, sondern nur eine „normale“ Person Straftat schon lange Zeit her Dauer der Strafe (2 Jahre) spricht gegen schwerwiegende Tat Öffentlichkeit muss nicht vor dem Quartiersbewohner gewarnt werden Ausnahme Wiederholungsgefahr Keine Rechtfertigung des Eingriffs	5
Ergebnis: Recht auf Vergessen hier (+)	2
Gesamtpunktzahl Aufgabe 2	15

Aufgabe 3	
1. Widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung durch Zeitungsbeitrag (inkl. Haupt- und Untertitel)	
Eingriff in Art. 28 ZGB? Schutz der Persönlichkeit einer Person Verletzung bei Beeinträchtigung der Ehre (z.B. durch Schmälderung des berufl. oder priv. Ansehens)	2
Verletzungshandlung: Eignung des Beitrags? Beurteilung aus Sicht eines Durchschnittslesers unter Würdigung der konkreten Umstände Titel und Untertitel werden als Einheit wahrgenommen Verletzung im Ergebnis (+) → nicht ausschliessbar, dass Durchschnittsleser mit „Wilderer“ ein sozial verwerfliches/rücksichtsloses Verhalten assoziiert	3
Art. 28 Abs. 2 ZGB: Verletzung stets widerrechtlich Ausnahme: Rechtfertigung durch Einwilligung bzw. überwiegendes privates/öffentliches Interesse Einwilligung: ausdrücklich (-) Kein Überwiegendes privates Interesse Überwiegendes öffentliches Interesse? Abgrenzung absolute/relative Person der Zeitgeschichte; hier: Zwischenform Öff. Interesse (+), daher hin und wieder Berichterstattung ohne ersichtlichen Grund möglich	6
Gerechtfertigte Verletzungshandlung, Art. 28 ZGB (-)	1
2. Verletzung des Datenschutzgesetzes durch Verwendung des Bildes?	
Persönlichkeitsverletzungen, Art. 12 DSG keine Datenbearbeitung gegen ausdr. Willen der Person ohne RF-grund (Art. 12 Abs. 2 lit. b DSG) Bild: Daten (+) Bearbeitung: Art. 3 lit. e DSG Gegen ausdrücklichen Willen (+) Persönlichkeitsverletzung gegeben	3
Rechtfertigungsgründe, Art. 13 DSG Einwilligung (-) Überwiegendes privates oder öffentliches Interesse? Öffentliches Interesse am Bericht umfasst auch das Bild Bild zuvor selbst öffentlich zugänglich gemacht	4
Verletzung von Art. 12 DSG gerechtfertigt	1
Gesamtpunktzahl Aufgabe 3 (Vgl. auch BGE 127 III 481)	20

Aufgabe 4	
DSG anwendbar? Personenbezogene Daten Unterscheidung dynamisch/statisch DSG anwendbar, wenn ein Personenbezug möglich ist: hier (+)	5
Interessenabwägung Verletzung von Erkennbarkeits- und Zweckmässigkeitsprinzip Sammeln der Daten muss erkennbar sein Keine Einwilligung Starkes Interesse nicht gefunden zu werden Datenschutzinteresse überwiegt das Interesse der Urheber	8
Datenbearbeitung widerrechtlich Businessmodell (-)	2
Gesamtpunktzahl Aufgabe 4 (Vgl. auch BGE 136 II 508)	15

Aufgabe 5	
Deutlicher Hinweis <u>vor</u> Vertragsschluss (in räumlicher und zeitlicher Nähe) Übernahme der AGB durch Käufer vor Abschluss der Bestellung (z.B. durch Anklicken eines bestimmten Feldes) Problemloses Herunterladen der AGB	5
Kenntnisnahme in zumutbarer Weise Gute Lesbarkeit Übersichtlichkeit Gut sichtbare Darstellung Vertretbarer Umfang	10
Gesamtpunktzahl Aufgabe 5	15

Aufgabe 6	
1. Kopieren des Films auf die eigene Festplatte plus Vorführung im Rahmen der Geburtstagsparty	
Werkverwendung: ausschliessliches Recht beim Urheber (Art. 10 URG) Werk, Art. 2 Abs. 2 lit. g: Film	2
Kopieren auf Festplatte Art. 10 Abs. 2 lit. c URG Ausnahme: Privatgebrauch gemäss Art. 19 URG Werkverwendung durch eng unter sich verbundene Personen? Verwendung im persönlichen Bereich Veröffentlichtes Werk: bereits im Kino angelaufen	4
Vorführen an Geburtstagsparty Art. 10 Abs. 2 lit. c URG Veröffentlichtes Werk Privatgebrauch gemäss Art. 19 URG? Werkverwendung durch eng unter sich verbundene Personen? Verwendung im persönlichen Bereich Kriterium des Privatbereichs meint nicht einen örtlichen (geschlossenen) Raum, sondern Art und Zwecksetzung der Nutzung im Kontext der Gemeinschaft 30 Personen wohl nicht mehr total eng verbundene Personen Zudem: Servicepersonal etc. sieht praktisch mit	4
Ergebnis: Verwendung zum Eigengebrauch (-)	1
2. Anlegen eines Filesharing-Netzwerkes für die Familie (10 Personen)	
Art. 10 URG Art. 19 URG Download? Upload ? Werkverwendung durch eng unter sich verbundene Personen (10 Familienmitglieder)	3
Ergebnis: Verwendung zum Privatgebrauch (+)	1
Gesamtpunktzahl Aufgabe 6	15